

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Göppingen

Mit Beschluss vom 06.06.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Göppingen vom 26.01.12, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 15.07.2021, beschlossen:

§ 1

(1) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Göppingen“ und besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden. Die Regelungen der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Göppingen in der jeweils gültigen Fassung zusammengefasst.

(2) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerehrkommandanten mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Sie haben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers den Dienst weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Der Jugendfeuerwehrwart muss ehrenamtlich der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.

(3) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandant. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(4) § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

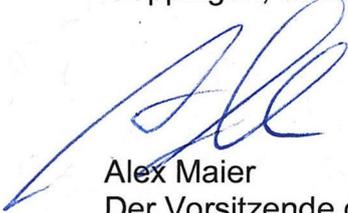
Externe Betreuer können als Fachberater der Jugendfeuerwehr nach § 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz in die Feuerwehr aufgenommen werden. Über die Aufnahme von externen Beratern und Betreuern (Pädagogen) entscheidet nach § 11 Abs. 3 Feuerwehrgesetz der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen nach Anhörung des Jugendwarts bzw. seines Stellvertreters. Werden Berater und Betreuer als sogenannte Fachberater in die Freiwillige Feuerwehr Göppingen aufgenommen, kommen alle Pflichten ehrenamtlich Tätigkeit zur Anwendung; je nach Tätigkeitsbereich in der Jugendfeuerwehr (bspw. Pädagogen), können Berater und Betreuer, in Abstimmung mit den Kommandanten, von der Alarmpflicht gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Feuerwehrgesetz entbunden werden.

(5) § 7 Abs. 5 entfällt ersatzlos.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Göppingen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 07.06.2024



Alex Maier
Der Vorsitzende des Gemeinderats

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden.